



Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Steinen

vom 29. Januar 2007 (GRB Nr. 41)

StGS 4.44

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck ²	3
§ 2	Anwendungsbereich ²	3
§ 3	Parkkarten ²	3
§ 4	Berechtigte ²	3
§ 5	Anzahl Parkkarten	3
§ 6	Gültigkeitsdauer.....	4
§ 7	Parkierberechtigung.....	4
§ 8	Gebühren.....	4
§ 9	Zuständigkeit	4
§ 10	Vollzug.....	4
§ 11	Inkrafttreten ¹	4
§ 12	Ergänzungen ²	4
Anhang 1 zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Steinen (Gebührentarif).....		6
§ 1	Bewirtschaftungsbereich	6
§ 2	Gebührenpflicht / Beschränkung der Parkzeit	6
§ 3	Gebühren.....	6
§ 4	Inkrafttreten ¹	7
§ 5	Ergänzungen ²	7

Der Gemeinderat Steinen,

gestützt auf § 3, 10 und 36 des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110) und § 18 der Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (SRSZ 442.111),

beschliesst:

§ 1 Zweck²

¹ Zur gezielten Nutzung der Parkplätze Dorfplatz, Postplatz und Liegenschaft Bahnhofstrasse 32a (Kat. Nr. 1308), die sich im Eigentum der politischen Gemeinde befinden, wird das Parkieren gebührenpflichtig mit zentralen Parkuhren bewirtschaftet und die maximale Parkdauer zeitlich eingeschränkt.

² Zur gezielten Nutzung der Parkplätze beim hinteren Postplatz, bei der Zufahrt zur Gemeindeturnhalle, an der Rossbergstrasse (Nähe Hirschen), sowie an der Rübengasse und Bitzistrasse (beide bei der Dorfbrücke), die sich im Eigentum der politischen Gemeinde befinden, wird das Parkieren mit Parkscheibe bewirtschaftet und damit zeitlich eingeschränkt.

³ Auf schriftliches Gesuch an die Baukommission Steinen kann diese die Parkplatzbewirtschaftung vorübergehend aufheben. Dafür kann eine Pauschalgebühr erhoben werden.

§ 2 Anwendungsbereich²

¹ Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Parkplätze Dorfplatz, Postplatz, hinterer Postplatz, Rossbergstrasse (Nähe Hirschen), Zufahrt zur Gemeindeturnhalle, Rübengasse, Bitzistrasse (beide bei der Dorfbrücke) und Liegenschaft Bahnhofstrasse 32a in der Gemeinde Steinen.

§ 3 Parkkarten²

¹ Berechtigten nach Art. 4 dieses Reglements kann eine gebührenpflichtige Parkierungsbewilligung (Parkkarte) zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen beim hinteren Postplatz, bei der Zufahrt zur Gemeindeturnhalle und bei der Liegenschaft Bahnhofstrasse 32a der Gemeinde Steinen erteilt werden.

² Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

§ 4 Berechtigte²

¹ Parkkarten für den Parkplatz hinterer Postplatz, für den Parkplatz bei der Zufahrt zur Gemeindeturnhalle und für den Parkplatz auf der Liegenschaft Bahnhofstrasse 32a können an folgende Berechtigte abgegeben werden:

- a) Einwohner und Einwohnerinnen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Steinen, mit oder ohne eigenen Parkplatz.
- b) Personen deren ständiges Arbeitsdomizil in der Gemeinde Steinen liegt.
- c) Auswärtige Personen die in einem offiziellen Verein der Gemeinde Steinen mit kulturellem Charakter aktiv mitmachen und deren Arbeitsplatz nicht in Steinen ist. Bezug durch Vereinspräsidenten.

§ 5 Anzahl Parkkarten

¹ Im Interesse der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkplätze kann die Anzahl der Parkkarten durch den Gemeinderat limitiert werden.

² Es besteht kein Anspruch auf eine Parkkarte.

§ 6 Gültigkeitsdauer

¹ Es können Jahreskarten, gültig während eines Kalenderjahres, oder Monatskarten bezogen werden.

² Wer die Karte nur für einen Teil des Monats benötigt, hat die volle Monatsgebühr zu entrichten.

³ Wer die Karte nur für einen Teil des Jahres benötigt, dem werden die nicht benutzten vollen Monate zurückerstattet. Bei der Rückerstattung wird für jeden benutzten Monat der Tarif für die Monatskarte berechnet.

§ 7 Parkierungsberechtigung

¹ Es dürfen nur Fahrzeuge mit gültigem Kennzeichen parkiert werden.

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.

§ 8 Gebühren

Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einem Tarif festgesetzt.

Er ist im Anhang zum Reglement aufgeführt.

§ 9 Zuständigkeit

¹ Bewilligung

Für die Ausgabe, die Erneuerung und den Einzug ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Gegen deren Entscheidung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Rückgabe

Wer die Parkkarte nicht mehr benötigt resp. die Voraussetzung dazu nicht mehr erfüllt, hat dieselbe der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

Wer am 1. Januar im Besitze einer Jahreskarte ist, erhält für das laufende Jahr von Amtes wegen eine neue Karte und die Rechnung.

³ Entzug

Wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird, kann sie entzogen werden. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

§ 10 Vollzug

¹ Mit dem Vollzug wird die Baukommission beauftragt.

§ 11 Inkrafttreten ¹

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Inkrafttreten: 1. November 2007

§ 12 Ergänzungen ²

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Parkplatzbewirtschaftung auf dem Parkplatz Bahnhofstrasse 32a.

² Inkrafttreten: 1. September 2011

¹ In Kraft gesetzt vom Gemeinderat Steinen mit GRB Nr. 350 vom 24.9.2007.

² Ergänzungen genehmigt vom Gemeinderat mit GRB Nr. 460 vom 15.11.2010. In Kraft gesetzt vom Gemeinderat Steinen mit GRB Nr. 225 vom 04.07.2011 auf den 01.09.2011.

Anhang 1 zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Steinen (Gebührentarif)

(vom 29. Januar 2007, GRB Nr. 41)

Der Gemeinderat Steinen,

gestützt auf Art. 8 des Reglementes über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Steinen,

erlässt:

§ 1 Bewirtschaftungsbereich

¹ Parkieren gegen Gebühr mit zentraler Parkuhr:

- a) Dorfplatz
- b) Postplatz
- c) Liegenschaft Bahnhofstrasse 32a (Kat. Nr. 1308) ²

² Parkieren mit Parkscheibe mit Beschränkung der Parkzeit auf eine Stunde:

- a) Parkplätze hinterer Postplatz
- b) Parkplätze bei der Zufahrt Gemeindeturnhalle
- c) Parkplätze Rossbergstrasse (Nähe Hirschen)
- d) Parkplätze Rübengasse (bei der Dorfbrücke)
- e) Parkplätze Bitzistrasse (bei der Dorfbrücke)

³ Parkieren mit Parkkarte:

- a) Parkplätze hinterer Postplatz
- b) Parkplätze bei der Zufahrt Gemeindeturnhalle
- c) Parkplätze Liegenschaft Bahnhofstrasse 32a (Kat. Nr. 1308) ²

§ 2 Gebührenpflicht / Beschränkung der Parkzeit

¹ Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr, ausgenommen Feiertage.

§ 3 Gebühren

¹ Zonen mit zentraler Parkuhr:

- a) Parkplätze Dorfplatz, Postplatz und Liegenschaft Bahnhofstrasse 32a ²

1. Stunde		gratis
2 Stunden	CHF	1.00
3 Stunden	CHF	2.00
4 Stunden	CHF	3.00
5 Stunden	CHF	4.00
6 bis max. 24 Stunden (1 Tag)	CHF	7.00 ³

(Option Euromünzen zu einem festen Umrechnungskurs)

² Zonen mit Parkkarten gemäss Reglement Art. 3: ^{2,3}

- a) Parkplätze hinterer Postplatz, Parkplätze bei der Zufahrt Gemeindeturnhalle und Parkplätze auf der Liegenschaft Bahnhofstrasse 32a

- Jahresparkkarte für nicht zugeteilte, unüberdachte Parkplätze CHF 550.00³
- Monatskarte CHF 55.00³

³ Die Parkkarten können gegen Barzahlung bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Diese lauten auf das Autokennzeichen des Antragstellers.

§ 4 Inkrafttreten¹

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Inkrafttreten: 1. November 2007

§ 5 Ergänzungen²

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Parkplatzbewirtschaftung auf den Parkplätzen der Liegenschaft Bahnhofstrasse 32a.

² Inkrafttreten: 1. September 2011

¹ In Kraft gesetzt vom Gemeinderat Steinen mit GRB Nr. 350 vom 24. September 2007.

² Ergänzungen genehmigt vom Gemeinderat mit GRB Nr. 460 vom 15. November 2010. In Kraft gesetzt vom Gemeinderat Steinen mit GRB Nr. 225 vom 4. Juli 2011 auf den 1. September 2011.

³ Anpassungen genehmigt vom Gemeinderat mit GRB Nr. 184 vom 15. Mai 2017. Änderungen der Parkierungsregelungen genehmigt durch das kantonale Tiefbauamt mit Verfügung vom 29. Juni 2017. Anpassungen in Kraft gesetzt vom Gemeinderat mit GRB Nr. 265 vom 4. Juli 2017 auf den 1. Januar 2018.